

SATZUNG

Freunde und Förderer des Berliner Kriminal Theaters e.V.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14.02.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Berliner Kriminal Theaters e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, das Berliner Kriminal Theater nachhaltig ideell sowie materiell zu fördern, an seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken und die gesellschaftlich kulturelle Arbeit des Theaters in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch: öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen und Maßnahmen zur Förderung der Arbeit des Theaters, Unterstützung von Theaterinszenierungen und Gastspielen sowie die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die Unterstützung der Vernetzung der Arbeit des Theaters mit anderen Kulturangeboten der Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Aufwandsentschädigungen, Gehälter und Honorare für erbrachte Leistungen im Verein gehören nicht zu den nach § 3, Punkt 1 definierten Zuwendungen, sofern sie angemessen sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Der Vorstand ist berechtigt der Mitgliederversammlung um das Wohl des Vereins verdiente Personen zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorzuschlagen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vereinsmitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Präsident ist alleinvertretungsbefugt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode für den Rest der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen ersten, gegebenenfalls einen zweiten Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
 - e) Vorlage des Kassenprüfer-Berichtes
 - f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gerhart-Hauptmann-Gesellschaft e.V., Berlin, c/o Gerhart-Hauptmann-Museum Erkner, Gerhart-Hauptmann-Straße 1-2 in 15537 Erkner, das die Hinterlassenschaft für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ausschlaggebend dafür ist die Zustimmung des Finanzamtes.

§ 9 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin

